

Versicherungspflicht – Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens

Erwerbsstatus wird geprüft

Am 20. Mai 2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze beschlossen. Gegenstand dieses sogenannten Barrierefreiheitsgesetzes sind auch zahlreiche Änderungen des Statusfeststellungsverfahrens, um Rechts- und Planungssicherheit für alle Vertragsbeteiligten früher, einfacher und schneller als bisher herzustellen. Die Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft. (Folien 1 und 2)

Das Statusfeststellungsverfahren verschafft den Beteiligten Rechtssicherheit darüber, ob jemand selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Das Verfahren wird von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund durchgeführt. Beide Vertragspartner – Auftragnehmer und Auftraggeber – können eine Statusfeststellung beantragen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts konnte bisher in den Statusfeststellungsverfahren nicht über das Vorliegen einer Beschäftigung isoliert

entschieden werden, sondern nur im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung. Zukünftig wird ausschließlich über den Erwerbsstatus als Element einer möglichen Versicherungspflicht entschieden. Dadurch konzentriert sich das Statusfeststellungsverfahren ab April 2022 auf die eigentliche Kernfrage: das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung.

Beispiel

Der Fall: Ein Arbeitgeber setzt eine Aushilfe ein, bei der unklar ist, ob es sich um eine selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung handelt.

Die Lösung: Rechtslage bis 31. März 2022 – Kein Statusfeststellungsverfahren, weil Versicherungspflicht wegen Geringfügigkeit nicht infrage kommt.

Die Lösung: Rechtslage ab 1. April 2022 – Der Erwerbsstatus wird im neuen Verfahren nach § 7a SGB IV geklärt.

Versicherungspflicht – Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens

Erwerbsstatus wird geprüft

Statusfeststellung ist Aufgabe der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV)

- Beginn der Versicherungspflicht mit Bekanntgabe der Entscheidung der DRV
- DRV stellt Zeitpunkt fest
- Gesonderte Feststellung nur in Ausnahmefällen:
 - Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Einzugsstelle)
 - Geringfügige Beschäftigung (Minijob-Zentrale)
- Bindung der beteiligten Versicherungsträger

1



Hinweis

Der Antrag ist optional, empfiehlt sich jedoch, wenn Zweifel am Status bestehen.


Weitere Informationen:
deutsche-rentenversicherung.de
 > Statusfeststellungsverfahren
 und Formularpaket
 Statusfeststellung

Versicherungspflicht – Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens


Erwerbsstatus wird geprüft

Statusfeststellung ist Aufgabe der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV)

- Beginn der Versicherungspflicht mit Bekanntgabe der Entscheidung der DRV
- DRV stellt Zeitpunkt fest
- Gesonderte Feststellung nur in Ausnahmefällen:
 - Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Einzugsstelle)
 - Geringfügige Beschäftigung (Minijob-Zentrale)
- Bindung der beteiligten Versicherungsträger

 **Merke**

Der Antrag ist optional, empfiehlt sich jedoch, wenn Zweifel am Status bestehen

AOK 

Versicherungspflicht – Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens

Dreiecksverhältnis


- Einsatz von Fremdpersonal in Unternehmen
- Frage: Arbeitnehmerüberlassung oder Werkvertrag?
- Ab April 2022: Alle prägenden Rechtsbeziehungen sind maßgebend
- Bindung anderer Versicherungsträger

Beispiel

Dienstleister (Auftraggeber) stellt Unternehmen (Dritter) projektbezogen einen Spezialisten (Auftragnehmer) zur Verfügung.

Lösung

- Bislang umfassende Klärung der Vertragskonstruktion kaum möglich
- Künftig: Wird eine Tätigkeit für einen Dritten erbracht, wird auch geprüft, ob ein Beschäftigungsverhältnis zu dem Dritten besteht

AOK 

Dreiecksverhältnisse

Bei Einsatz von Fremdpersonal in Unternehmen kommt es häufig zur Beteiligung von mehr als zwei Parteien (sogenanntes Dreiecksverhältnis). In diesen Fällen sind für die Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit nicht nur die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu betrachten, sondern sämtliche Rechtsbeziehungen, die den Einsatz des Auftragnehmers prägen, also auch die zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Liegt ein solches Beschäftigungsverhältnis vor, stellt sich die Anschlussfrage, mit wem – Auftraggeber oder Dritter – das Beschäftigungsverhältnis besteht. (Folie 3)

Beispiel

Der Fall: Ein Dienstleister (Auftraggeber) stellt dem Unternehmen (Dritter) projektbezogen einen Spezialisten (Auftragnehmer) zur Verfügung.

Die Lösung: Bisher umfassende Klärung dieser Vertragskonstruktion kaum möglich; es mussten mindestens zwei Statusfeststellungsverfahren angestrengt werden.

Bislang konnten solche Dreiecksverhältnisse nicht abschließend geklärt werden, sondern immer nur jeweils ein Zweipersonenverhältnis; gegebenenfalls mussten zwei Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Ab April 2022 können Dritte mit einbezogen werden: Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auftragnehmer in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, stellt die DRV Bund bei Vorliegen einer Beschäftigung auch fest, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Dritten besteht.

Prognoseentscheidung

Bislang wird das Statusfeststellungsverfahren regelmäßig erst nach Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt. Dies beruht darauf, dass für die Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, das gelebte Vertragsverhältnis entscheidend ist, sofern dies von den vertraglichen Vereinbarungen abweicht. Dabei bleibt es im Grundsatz auch. Jedoch sollen die Beteiligten auf Antrag bereits vor Aufnahme der Tätigkeit – und damit frühzeitiger als bisher – durch eine Prognoseentscheidung Rechtssicherheit über den Erwerbsstatus erlangen können. (Folie 4)

Falls die vertraglichen Regelungen später von den bei Antragstellung angegebenen Verhältnissen abweichen, müssen die Beteiligten dies der Rentenversicherung mitteilen. Die DRV Bund erhält durch die Mitteilung die Möglichkeit zu prüfen, ob die Prognoseentscheidung aufgrund des tatsächlich gelebten Vertragsverhältnisses einer Korrektur bedarf. Ergibt sich danach eine andere Beurteilung des Erwerbsstatus, muss sie die Entscheidung wegen Änderung der Verhältnisse zurücknehmen. Die Anpassung an das tatsächlich gelebte Vertragsverhältnis wirkt sich dann auf die Zukunft aus.


Gruppenfeststellung

Werden mehrere Auftragsverhältnisse auf Grundlage einheitlicher Vereinbarungen durchgeführt, ist es erforderlich, gegebenenfalls für jeden Auftrag eine Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status zu beantragen. Dies gilt nicht nur für Fälle, bei denen eine Identität zwischen den Vertragsbeteiligten besteht (wie bei Rahmenverträgen zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer), sondern auch dann, wenn ein Auftraggeber gegenüber unterschiedlichen Auftragnehmern im Wesentlichen einheitliche Bedingungen für eine Vielzahl von Auftragsdurchführungen vorgibt und diese dann auch weitgehend identisch umgesetzt werden sollen. (Folie 5)


Versicherungspflicht - Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens

Prognoseentscheidung der DRV

- Neues Instrument
- Entscheidung vor Aufnahme der Tätigkeit
- Verbindlichkeit der Entscheidung
- Korrekturmöglichkeit bei Änderung der Verhältnisse



Merke
Spätere Änderungen am Vertragsverhältnis müssen mitgeteilt werden.



4

Zum Abbau von Bürokratie und um eine möglichst frühzeitige und umfassende Gewissheit über den Erwerbsstatus zu schaffen, wird die sogenannte Gruppenfeststellung eingeführt. Mit ihr wird ermöglicht, eine gutachterliche Äußerung für im Wesentlichen gleiche Auftragsverhältnisse einzuholen. Das neue Instrument der Gruppenfeststellung ist dabei jedoch kein bindender Verwaltungsakt, sondern lediglich eine gutachterliche Äußerung.


Evaluation

Die Einführung der neuen Instrumente der Prognoseentscheidung, der Gruppenfeststellung sowie die Möglichkeit, über den Erwerbsstatus in bestimmten Dreiecksverhältnissen abschließend entscheiden zu können, werden bis zum 30. Juni 2027 befristet. Die DRV Bund soll dazu bis zum 31. Dezember 2025 einen Erfahrungsbericht vorlegen.


Versicherungspflicht - Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens

Gruppenfeststellung

- Neues Instrument
- Identität der Vertragsparteien
- Unterschiedliche Parteien, wenn einheitliche Bedingungen
- Gutachterliche Äußerung der DRV
- Kein Verwaltungsakt, keine Rechtssicherheit



Hinweis
Evaluation:
• Befristung bis 30. Juni 2027
• Bericht der DRV für Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis 31. Dezember 2025



5

Impressum

Herausgeber:

AOK-Bundesverband,
Rosenthaler Straße 31,
10178 Berlin
aok.de/fk/jahreswechsel

Verlag und Redaktion:

CW Haarfeld GmbH,
Robert-Bosch-Straße 6,
50354 Hürth

Internet: cwh.de

Tel.: 0800 888-5440,

Fax: 0800 888-5445,

E-Mail: service@cwh.de

Fachredaktion:

Heike Bohn, Silke Siems

Alle Angaben ohne Gewähr.

Stand: 8. November 2021